
SATZUNG
ALLGEMEINES SYNDIKAT GÖTTINGEN
FREIE ARBEITER*INNEN-UNION



HERAUSGEGEBEN VON:
ALLGEMEINES SYNDIKAT GÖTTINGEN
FREIE ARBEITER*INNEN-UNION
OBERE-MASCH-STRASSE 10
37073 GÖTTINGEN
FAUGOE-KONTAKT@FAU.ORG
STAND: 02. JUNI 2020

Inhaltsverzeichnis

I	Grundlagen	1
II	Zweck und Ziel	2
III	Mitgliedschaft	3
IV	Organisatorischer Aufbau	6
V	Vollversammlung und Entscheidungsfindung	10
VI	Finanzierung	12
VII	Solidaritätsleistungen	13
VIII	Ausgründungen	14
IX	Publikationen	15
X	Schlussbestimmungen	16

I Grundlagen

1. Die Gewerkschaft trägt den Namen *Allgemeines Syndikat Göttingen* (AS Göttingen).
2. Die ortsübergreifende Zusammenarbeit in der FAU gestaltet sich auf Grundlage der Statuten der FAU im Geiste der Solidarität und gegenseitigen Hilfe.
3. Organisationsgebiet und Zuständigkeitsbereiche
 - (a) Das Organisationsgebiet des AS Göttingen erstreckt sich betriebsübergreifend auf das Stadtgebiet und den Landkreis Göttingen. Es erstreckt sich auch auf angrenzende Kommunen, sobald sich auswärtige Lohnabhängige im AS Göttingen organisieren wollen, und solange eigenständige FAU-Strukturen dort nicht bestehen.
 - (b) Die Zuständigkeitsbereiche des AS Göttingen definieren sich über alle Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen das AS Göttingen Mitglieder hat und soweit für diese keine branchenspezifischen FAU-Syndikate bestehen.
 - (c) Das AS Göttingen erhebt ausdrücklich keinen Interessenvertretungsanspruch für Beschäftigte in Unternehmen, Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen es über keine Mitglieder verfügt.
4. Der Sitz des AS Göttingen ist in der Oberen-Masch-Straße 10 in 37073 Göttingen.

II Zweck und Ziel

1. Zweck des AS Göttingen ist die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gemäß Artikel 9 Abs. 3 GG sowie der kulturellen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Hierzu ist das AS Göttingen bereit, Arbeitskämpfe zu führen und deren Ergebnisse als Anlage zum Arbeitsvertrag, als Tarifvertrag oder sonstige Vereinbarung abzuschließen.
2. Zweck des AS Göttingen ist es weiterhin, die Bildung und Kompetenzen seiner Mitglieder zu vertiefen und zu erweitern.
3. Über die eigene Mitgliedschaft hinaus bemüht sich das AS Göttingen, das Bewusstsein der Lohnabhängigen über die gemeinsame Lage und die gemeinsamen Interessen und den Geist der Solidarität und des Zusammenhalts unter ihnen zu fördern. In diesem Sinne strebt das AS Göttingen eine solidarische Zusammenarbeit über Organisations-, Branchen- und Ländergrenzen hinweg unter allen Lohnabhängigen an.
4. Das AS Göttingen ist unabhängig von allen politischen, religiösen und anderen weltanschaulichen Organisationen und Gruppierungen und lehnt jede Instrumentalisierung der Gewerkschaft in deren Sinne ab.
5. Das AS Göttingen ist in gleicher Weise unabhängig von Arbeitgeber*innen, ihren Organisationen und allen staatlichen Institutionen.
6. Die FAU strebt eine libertäre, klassenlose Gesellschaft an, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können. Ziel des AS Göttingen ist es, die Grundlagen dafür in den von ihr vertretenen Branchen in der Wirtschaftsregion Göttingen zu schaffen.

III Mitgliedschaft

1. Wer kann Mitglied werden?

- (a) Mitglied des AS Göttingen kann werden, wer direkt oder indirekt lohnabhängig ist (Arbeiter*in, Angestellte*r, Beamte*r, Auszubildende*r, Rentner*in, Erwerbslose*r) oder selbständig arbeitet und seinen Arbeits- oder Lebensmittelpunkt im Organisationsgebiet des AS Göttingen hat.
- (b) Ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft für sogenannte Arbeitgeber*innen und leitende Angestellte, die andere Menschen einstellen oder entlassen können, und für Personen, deren berufliche Tätigkeiten im Widerspruch zu den in II. genannten gewerkschaftlichen Zwecken und Zielen stehen, insbesondere Angestellte der Polizei und anderer staatlicher Sicherheitskräfte.
- (c) Ausgeschlossen ist eine Mitgliedschaft ebenso für Personen, deren Bestreben und Betätigung im Widerspruch zu den in II. genannten gewerkschaftlichen Zwecken und Zielen stehen.
- (d) Personen, die vom AS Göttingen oder einem anderen FAU-Syndikat ausgeschlossen wurden, können nur Mitglied des AS Göttingen werden, wenn der Grund des Ausschlusses nicht mehr besteht und das FAU-Syndikat, welches den Ausschluss vollzogen hat, keine Bedenken gegen eine Aufnahme vorbringt.
- (e) Personen, die bereits Mitglied eines anderen Syndikats sind, können dem AS Göttingen nur durch Übertritt beitreten. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem weiteren FAU-Syndikat ist nicht möglich.

2. Aufnahmeverfahren

- (a) Die Aufnahme kann wie folgt beantragt werden:
 - unmittelbar in einer beschlussfähigen Vollversammlung (VV) (siehe V.).
 - schriftlich an ein Mitglied (siehe IV.), welches das Gesuch zur Beschlussfassung an die VV weiterleitet. Anträge sollten vor der VV an das Sekretariat weitergeleitet werden.
- (b) Nach Aufnahme per Akklamation durch die VV, auf welcher der Antrag gestellt wurde bzw. die dem schriftlichen Antrag folgt, und Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags stehen dem Neumitglied die vollen Mitgliedsrechte, finanzieller wie gewerkschaftspolitischer Art, zu. Die Auszahlung von Streikgeldern an Mitglieder ist in der Arbeitskampfrichtlinie des AS Göttingen geregelt.

- (c) Das Neumitglied erhält eine gültige Satzung samt Anhängen und, sofern die VV die Einführung von Mitgliedsausweisen für das Syndikat beschlossen hat, einen Mitgliedsausweis des AS Göttingen ausgehändigt. Ferner wird es in die interne Kommunikationsstruktur des AS Göttingen integriert.

3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen

- (a) Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert, sich aktiv in die Gewerkschaftsarbeit des AS Göttingen einzubringen, u.a. durch Teilnahme an VVs und sonstigen Treffen, und Einfluss auf die Entscheidungen der Organisation zu nehmen.
- (b) Ebenso ist das Mitglied aufgefordert, den Beschlüssen nicht zuwider zu handeln und Aufgaben und Funktionen in der Organisation zu übernehmen.
- (c) Jedes Mitglied kann sich im gegebenen Falle und nach Entscheidung in der VV verlassen auf:
- tatkräftige Solidarität (VII.1),
 - Rechtsschutz (VII.2),
 - Gemaßregeltenunterstützung (VII.3),
 - Streikunterstützung (VII.4).

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- (a) Die Mitgliedschaft endet nach sechsmonatigem Zahlungsrückstand der Beiträge, durch Übertritt in ein anderes FAU-Syndikat, Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (b) Der Austritt ist jederzeit möglich und beendet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
- (c) Bei Zahlungsrückstand der Beiträge erlischt der Mitgliedsstatus stufenweise. Mit vollendetem dritten Monat Zahlungsrückstand erlöschen die Ansprüche des Mitglieds (ruhende Mitgliedschaft). Nach sechs Monaten Zahlungsrückstand gilt die Mitgliedschaft als beendet. Eine Stundung kann jederzeit schriftlich vereinbart werden.
- (d) Der Ausschluss eines Mitglieds soll erfolgen, wenn es Handlungen begeht, die die Interessen des AS Göttingen wesentlich schädigen oder seinen Grundsätzen und Beschlüssen wiederholt zuwiderlaufen oder wenn die in III.1. genannten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.

- (e) Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Schlichtungsstelle nach V.5. anrufen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.
- (f) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds auf Vermögenswerte (Geld und Gut) der Organisation.

IV Organisatorischer Aufbau

1. Vollversammlung

- (a) Die Vollversammlung (VV) der Mitglieder ist das beschlussfassende Organ des AS Göttingen.
- (b) Die VV entscheidet über alle Belange des AS Göttingen, insbesondere über die Aktivitäten und Maßnahmen, mit denen das AS Göttingen an die Öffentlichkeit tritt und/oder in denen Gelder des AS Göttingen Verwendung finden sollen.
- (c) Einzelne Mitglieder können an die VV Anträge stellen und Anliegen vorbringen, sofern diese von Interesse für das AS Göttingen sind oder ein gewerkschaftliches Agieren erfordern und nicht eine andere Gliederung des AS Göttingen zuständig ist. (Siehe V.)
- (d) Funktionsträger*innen und Gliederungen des AS Göttingen müssen der VV über ihre Tätigkeit berichten und sind im Falle eines Mandates ihr gegenüber rechenschaftspflichtig, auch wenn dies nicht ausdrücklich bei der Mandatierung erwähnt wird.
- (e) Die VV ist berechtigt, außerordentliche Vollversammlungen (VVs) einzuberufen.

2. Sekretariat

- (a) In der Zeit zwischen den VVs ist das Sekretariat verantwortlich, die organisatorischen Interessen des AS Göttingen wahrzunehmen und es offiziell nach außen zu vertreten. Es soll weiterhin die VVs vorbereiten und etwaige außerordentliche VVs einberufen.
- (b) Das Sekretariat besteht mindestens aus zwei Organisationssekretär*innen und zwei Kassensekretär*innen. Eine VV kann das Sekretariat um weitere Sekretariatsstellen mit spezifischem Aufgabenbereich erweitern. Aufgaben und Mandate werden in der Organisationsrichtlinie des AS Göttingen festgelegt.
- (c) Das Sekretariat arbeitet mit individuellen Zuständigkeiten, aber in kollektiver Verantwortung, d.h. alle strittigen Fragen sind gemeinsam zu beraten. Im Falle eines Ausfalls einer*eines Sekretär*in muss das restliche Syndikat deren*dessen Zuständigkeitsbereich mit abdecken.
- (d) Sekretär*innen können einzelne Aufgaben an andere Mitglieder des AS Göttingen delegieren, bleiben aber verantwortlich.

- (e) Sekretär*in kann jedes Mitglied werden, das mindestens ein halbes Jahr dem AS Göttingen angehört und für das nicht ein laufendes Schlichtungsverfahren anhängig ist. Mitglieder können maximal einen Sekretariatsposten innehaben. Eine Ausnahme von diesen Regelungen ist möglich, sofern sie von der Vollversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen wird.

3. Sektionen

- (a) Sektionen sind Untergliederungen des AS Göttingen, die sich auf Grundlage einer spezifischen Branchensituation bilden können. Sie müssen aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen und von allen jeweils betroffenen Mitgliedern mitgetragen werden. Sektionen dienen zur Vorbereitung der Ausgründung von eigenständigen Branchensyndikaten (siehe VIII.), müssen einen überbetrieblichen Charakter besitzen und eigene Treffen abhalten.
- (b) Sektionen können für ihren Bereich autonom handeln, sofern sie keine übergeordneten Beschlüsse verletzen. Im Falle eines Arbeitskampfes tritt das Verfahren in V.4. in Kraft.
- (c) Die Bildung einer Sektion muss auf einer VV bestätigt werden. Die Sektion muss dem AS Göttingen regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine*n Ansprechpartner*in benennen.
- (d) Dem Antrag zur Gründung einer neuen Sektion ist zumindest ein knappes Konzept anzufügen, das die praktische Arbeit der zukünftigen Sektion und ihren Nutzen für das AS Göttingen erläutert.
- (e) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Sektionen mehrerer Branchen muss bei der VV begründet beantragt werden.
- (f) Die VV hat jederzeit die Möglichkeit, eine Sektion aufzulösen. Dies soll geschehen, wenn sie ihre Aufgaben gegenüber dem Syndikat nicht erfüllt oder wenn sie keine wahrnehmbaren Aktivitäten entsprechend ihres Konzeptes entfalten kann.

4. Betriebsgruppen

- (a) Betriebsgruppen sind Untergliederungen des AS Göttingen auf betrieblicher Ebene. Sie können sich bilden, sobald in der Regel mindestens 3 Mitglieder des AS Göttingen in einem Betrieb arbeiten. Über Ausnahmen entscheidet die VV des AS Göttingen.
- (b) Betriebsgruppen können in den Belangen ihres Betriebes autonom handeln, sofern sie keine übergeordneten Beschlüsse verletzen. Im Falle eines Arbeitskampfes tritt das Verfahren in V.4. in Kraft.

- (c) Die Bildung einer Betriebsgruppe muss auf einer VV bestätigt werden. Die Betriebsgruppe muss dem AS Göttingen regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine*n Ansprechpartner*in benennen.

5. Arbeitsgruppen

- (a) Arbeitsgruppen sind Untergliederungen des AS Göttingen, die zu thematischen Bereichen gebildet werden können. Sie können dem Austausch, der Positionierung oder der Erledigung bestimmter Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des AS Göttingen dienen.
- (b) Arbeitsgruppen handeln in enger Anbindung an das Syndikat und können nur im Rahmen ihres Mandates aktiv werden. Dieses Mandat kann zeitlich begrenzt oder unbegrenzt sein.
- (c) Jede Arbeitsgruppe muss dem AS Göttingen regelmäßig über seine Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine*n Ansprechpartner*in benennen.
- (d) Dem Antrag zur Gründung einer neuen Arbeitsgruppe ist eine Aufgaben- und Mandatsbeschreibung gemäß IV.5.b. anzufügen.
- (e) Die regelmäßige Mitarbeit von Nicht-Mitgliedern in einer Arbeitsgruppe ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss von einer VV genehmigt werden.
- (f) Über Bildung und Auflösung einer Arbeitsgruppe muss eine VV beschließen.

6. Mandatsträger*innen

- (a) Sekretär*innen sind die ausführenden Organe des AS Göttingen. Die Mandatsträger*innen werden von der Vollversammlung auf ein Jahr gewählt, können aber jederzeit abgewählt werden. Eine Wiederwahl in Folge ist prinzipiell nicht möglich, kann aber durch besonderen Beschluss der VV auf maximal ein Jahr in Folge genehmigt werden.
- (b) Des Weiteren können durch die VV jederzeit Mitglieder für bestimmte Aufgaben delegiert werden. Auch sie sind als ausführende Organe mandatiert.
- (c) Mandatsträger*innen verfügen über ein imperatives Mandat und sind der VV jeweils individuell rechenschaftspflichtig.
- (d) Die Entlastung der Mandatsträger*innen erfolgt nach abschließendem Bericht in der VV per Akklamation.

- (e) Mandatsträger*innen haften bei ordnungsgemäßer Ausübung ihres Mandates weder persönlich noch gesamtschuldnerisch. Die Haftung des AS Göttingen beschränkt sich ausschließlich auf das Vermögen des AS Göttingen.
- (f) Die Übernahme eines Mandates durch ein Mitglied des AS Göttingen auf lokaler, regionaler, bundesweiter oder internationaler Ebene innerhalb der FAU erfordert einen Beschluss der VV.

7. Elektronische Vernetzung

- (a) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Zugang zur internen elektronischen Vernetzung der FAU.
- (b) Die interne elektronische Kommunikationsstruktur des AS Göttingen dient einzig zur Information und Koordinierung der gewerkschaftlichen Aktivitäten. Diskussionen und Entscheidungen dürfen hier nicht geführt bzw. getroffen werden, sofern eine VV nicht das Gegenteil beschließt.
- (c) Näheres regelt die Organisationsrichtlinie.

8. Organisationsrichtlinie

- (a) In der Organisationsrichtlinie werden konkrete Verfahren und Regelungen zur Umsetzung der in der Satzung festgelegten Strukturen, Ziele und Prinzipien näher bestimmt.
- (b) Der aktuelle Stand der Organisationsrichtlinie ist allen Mitgliedern jederzeit zugänglich zu machen.

9. FAU-Föderationen

- (a) Nach Möglichkeit beteiligt sich das AS Göttingen an den satzungsgemäßen Treffen der Föderationen, in denen sie organisiert ist (Regionalföderation Nord und FAU), durch die Entsendung von Delegierten (siehe V.3).
- (b) Die Mitglieder des AS Göttingen sind gehalten, Aktivitäten dieser und sonstiger Föderationen in der FAU nach eigenem Ermessen zu unterstützen.
- (c) Zwingend ist die Bildung von Ausschüssen in den betreffenden Föderationen im Falle von Arbeitskämpfen, die orts- oder branchenübergreifende Ausmaße annehmen.

V Vollversammlung und Entscheidungsfindung

1. Die VV ist bei gültiger Einladung(mindestens drei Tage im Voraus) beschlussfähig.
2. Die VV soll regelmäßig stattfinden. Über den Turnus der VV entscheidet die VV selbst durch einfachen Beschluss. Näheres zu Einladung, Ablauf und Struktur der VV regelt die Organisationsrichtlinie.
3. Antragstellung
 - (a) Jedes Mitglied kann Anträge stellen.
 - (b) Anträge sollen spätestens drei Tage vor der VV vorliegen, präzise formuliert sein und alle relevanten Informationen enthalten. Sie werden vom Sekretariat in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.
 - (c) Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt wurden, werden nur in Ausnahmefällen und insofern sie nicht die Satzung und ihre Anhänge berühren, auf der VV behandelt. Für die Aufnahme nicht fristgerecht eingereichter Anträge in die Tagesordnung bedarf es einer Mehrheit von Dreiviertel der auf der VV stimmberechtigten Mitglieder.
 - (d) Anträge, die die Satzung oder ihre Anhänge berühren, auf die Abwahl von Funktionsträger*innen oder auf den Ausschluss von Mitgliedern abzielen, sind auf mindestens zwei VVs zu behandeln. Bei der Abwahl von Funktionsträger*innen oder dem Ausschluss von Mitgliedern wird auf der ersten VV über die Aussetzung des Amts bzw. der Mitgliedschaft zwischen den zwei VVs abgestimmt.
 - (e) Anträge auf Auflösung des AS Göttingen müssen 14 Tage vor Beschlussfassung vorliegen und auf mindestens zwei VV behandelt werden.
4. Entscheidungsfindung
 - (a) Entscheidungen in der VV werden grundsätzlich mit Dreiviertel-Mehrheit gefasst. Dabei ist eine größtmögliche Zustimmung anzustreben. Entscheidungen, die eine einfache Mehrheit erreichen, aber nicht eine Dreiviertel-Mehrheit, müssen auf einer zweiten VV von einer einfachen Mehrheit bestätigt werden.
 - (b) Beschlüsse, die die vorliegende Satzung berühren, werden nur mit Dreiviertel-Mehrheit gefasst.
 - (c) Die Entscheidung über die Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen, welche das AS Göttingen betreffen und/oder in dessen Namen geführt

werden, obliegt der Sektion oder Betriebsgruppe, muss aber durch die VV bestätigt werden.

- (d) Erfordern die Umstände die sofortige Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen, ist umgehend eine außerordentliche VV einzuberufen. Diese Versammlung entscheidet über die Aufnahme (bzw. Übernahme) des Arbeitskampfes. Näheres regelt die Arbeitskampfrichtlinie des AS Göttingen.
- (e) Über die Fortführung oder Beendigung des Arbeitskampfes entscheiden die betroffenen Mitglieder in der Streikversammlung.
- (f) Stimmberechtigt sind alle auf der VV anwesenden, natürlichen Mitglieder des AS Göttingen. Stimmen können auch durch auf einer VV bestimmte Delegierte abgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die VV vorab, ob einzelne Mitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben dürfen (IV.7.b). Diese Ausnahmen sind zeitlich zu befristen.

5. Schlichtungsstelle

- (a) Werden Beschlüsse angefochten, ist zu diesem Zweck unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Schlichtungsstelle anzurufen.
- (b) Die Entscheidungen des Sekretariats betreffend fungiert die VV des AS Göttingen als Schlichtungsstelle. Näheres regelt die Organisationsrichtlinie.
- (c) Entscheidungen der VV betreffend fungiert zunächst die VV als Schlichtungsstelle. Falls eine Einigung in diesem Rahmen aussichtslos scheint, werden Mitglieder eines anderen Syndikats oder eine externe professionelle Schlichtungsstelle hinzugezogen.
- (d) Die Schlichtung ist so schnell wie möglich, unter Anhörung aller beteiligten Parteien zu vollziehen.
- (e) Die angefochtenen Beschlüsse gelten bis zur endgültigen Entscheidung kommissarisch.

VI Finanzierung

1. Die Finanzierung des AS Göttingen erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder. Die Kasse wird durch zwei gewählte Sekräter*innen verwaltet. Näheres regelt die Organisationsrichtlinie des AS.
2. Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - (a) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1% des Nettolohns. Der Mindestbeitrag beträgt 4,00 Euro monatlich.
 - (b) Mehrzahlung ist jederzeit möglich. Ermäßigung ist über das Sekretariat zu beantragen. Mitglieder in Haft sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Verwendung
 - (a) Ein Teil der Mitgliedsbeiträge ist von der Kasse des AS Göttingen an die Regionalföderation Nord weiterzuleiten. Die Höhe dieses Anteils wird auf dem entsprechenden Delegiertentreffen (Regionalföderationstreffen) festgelegt.
 - (b) Der Rest der Mitgliedsbeiträge verbleibt im Vermögen des AS Göttingen. Durch Beschluss der VV ist festzulegen, wie und zu welchen Teilen die Mittel für folgende Zwecke verwendet werden:
 - Infrastruktur (Lokal, Inventar)
 - laufende Aktivitäten (PR, Bildung/Schulung, Anwaltskosten, ...)
 - Streikkasse (VII.4)
 - Solidaritätsfonds (VII.4)
4. Die Buchführung der Kasse wird einmal jährlich von einem eigens zu bildenden Mitglieder-Ausschuss (mindestens 2 Personen) geprüft. Auf Beschluss der VV kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durchgeführt werden.

VII Solidaritätsleistungen

1. Die Stärke und Durchsetzungsmacht des AS Göttingen in seinem Kampf um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen fußt im Wesentlichen auf dem Engagement und der Solidarität seiner Mitglieder. Spätestens wenn das AS Göttingen erklärtermaßen in einen Arbeitskampf eintritt (V.4), ist es notwendig, dass die Mitglieder Einsatz für die gemeinsame Sache zeigen und Verantwortungsbewusstsein an den Tag legen.
2. Rechtsschutz
 - (a) In juristischen Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis und der gewerkschaftlichen Aktivität entstehen, gewährt das AS Göttingen dem einzelnen Mitglied Rechtsschutz im Rahmen seiner Möglichkeiten. Die Art und Weise der Unterstützung wird durch das Sekretariat bzw. die VV festgelegt.
 - (b) Gehen die inhaltlichen und finanziellen Anforderungen über die Kräfte des AS Göttingen hinaus, wendet sich das Sekretariat an die Regionalföderation Nord.
3. Sollte ein Mitglied Opfer von Sanktionen einer*eines Unternehmer*in oder eines Unternehmens werden, tritt der Rechtsschutz ebenso in Kraft (Gemaßregeltenunterstützung).
4. Streikunterstützung
 - (a) Die finanzielle Unterstützung der in Arbeitskämpfe verwickelten Mitglieder erfolgt in erster Linie aus der Streikkasse des AS Göttingen. Die Streikkasse ist so anzulegen, dass ein Streik mindestens 14 Tage aus eigenen Mitteln bestritten werden könnte.
 - (b) Bevor ein Arbeitskampf des AS Göttingen abgebrochen werden muss, ruft das Sekretariat zunächst die Regionalföderation Nord zur Solidarität auf.
 - (c) Das AS Göttingen ist seinerseits nach Solidaritätsaufrufen von FAU-Syndikaten verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten praktische und finanzielle Solidarität zu leisten. Diesem Zweck dient der Solidaritätsfonds des AS Göttingen, damit Gelder für die gegenseitige Hilfe sofort zur Verfügung stehen.

VIII Ausgründungen

1. Das AS Göttingen fördert den Aufbau spezifischer Branchensyndikate und Allgemeiner Syndikate in angrenzenden Kommunen.
2. Im Falle einer Gründung eines AS in einer angrenzenden Kommune tritt das in den Statuten der FAU festgelegte Verfahren in Kraft.
3. Im Falle einer Ausgründung eines spezifischen Branchensyndikats muss dies im Einvernehmen mit dem AS Göttingen geschehen.
4. Kriterien für die Ausgründung eines spezifischen Branchensyndikats sind:
 - (a) eine Mindestmitgliederzahl des zu gründenden Branchensyndikats von 35;
 - (b) ein überbetrieblicher Charakter der Mitgliedschaft;
 - (c) ausreichende branchenspezifische, organisatorische und arbeitsrechtliche Kenntnisse;
 - (d) Gewährleistung, dass alle verantwortlichen Funktionen im Syndikat und darüber hinaus besetzt werden können;
 - (e) Gewährleistung, dass alle Verpflichtungen eines Syndikats (regelmäßige Treffen, Protokolle, Ansprechbarkeit) erfüllt werden;
 - (f) die Vorlage eines Konzeptes, das erklärt, wie die praktische Arbeit des Syndikats aussehen und der Bezug zur Branche gewährleistet werden soll;
 - (g) Gewährleistung der weiteren Arbeitsfähigkeit des AS Göttingen.

IX Publikationen

1. Das AS Göttingen unterstützt nach Kräften das Erscheinen der Zeitung der FAU „Direkte Aktion“ und die laufende Aktualisierung der FAU-Website *www.fau.org*.
2. Über eigene Publikationen des AS Göttingen entscheidet die VV.

X Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde am 02.06.2020 auf der konstituierenden Vollversammlung des Allgemeinen Syndikats Göttingen angenommen und tritt unverzüglich in Kraft.
2. Satzungsänderungen sind gemäß Abschnitt V.4.b möglich. Soweit sie in der Autonomie des AS Göttingen liegen, können auch die Anhänge gemäß Abschnitt V.4.a geändert werden.
3. Auflösung
 - (a) Das AS Göttingen löst sich auf, wenn es nicht mehr die in den Statuten der FAU festgelegten Kriterien eines Syndikats erfüllt.
 - (b) Darüber hinaus kann das AS Göttingen seine Auflösung nach dem in V. festgelegten Verfahren beschließen.
 - (c) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des AS Göttingen an die übergeordnete Föderation der FAU.
4. Anhänge (intern)
 - (a) Organisationsrichtlinie des AS Göttingen
 - (b) Arbeitskampfrichtlinie des AS Göttingen
 - (c) Satzung der Regionalföderation Nord der FAU
 - (d) Statuten, Finanzrichtlinien und Arbeitskampfrichtlinien der FAU